

# **Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,434) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.11.2019 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

1. Die Gemeinde Ruhner Berge erhebt für die von ihr anstelle der Einleiter zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitung eine Abgabe. Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen in das Gewässer oder in das Grundwasser aus Anlagen, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
2. Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
  1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser, sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt, oder
  2. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

## **§ 2**

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz**

1. Maßstab für die Festsetzung der Abgabe ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.
2. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EURO.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabe**

1. Veranlagungszeitraum ist ein Kalenderjahr, veranlagt wird für das Vorjahr.
2. Die Abgabe entsteht jeweils zum 1. Januar für das Kalenderjahr, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Abgabe entsteht letztmalig zum 1. Januar des Jahres, in dem die Einleitung entfällt.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

1. Abgabeschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser, für das die Gemeinde anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist, anfällt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentums Anteilsabgabenschuldner.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6**

#### **Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

Die Beendigung der Einleitung hat der Abgabenschuldner unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17, Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
  2. die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung unterlässt und die es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhner Berge, 21. 11. 2019

  
Buchholz  
Bürgermeister

